

Hauptsache dem Wesen der letzteren und der natürlichen und historischen Entwicklung, so willkürlich die Wahl einzelner der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Reichssteuern an sich auch war. Wie ich früher („Reichs- und Landessteuern“ S. 15 ff.) näher ausgeführt habe, ergab sich für das Reich als den Nachfolger des Zollvereins und nach seinem Charakter als einheitlichen Wirtschaftsgebiets als das naturgemäße Steuergebiet das eine einheitliche Bestellung erfordernde der Zölle und innern Verbrauchssteuern. Die wirtschaftliche Einheit verlangte aber, je weniger sich mit der zunehmenden Großzügigkeit des Wirtschaftslebens der wirtschaftliche Verkehr an die Räumengrenzen der Einzelstaaten band, um so mehr wie eine einheitliche Regelung der Rechtsordnung, so auch eine solche der steuerlichen Vorbedingungen und Folgen dieses Verkehrs. Zu den Aufwandsteuern des Reiches kamen die Verkehrssteuern, deren territorial verschiedene Regelung dem Wirtschaftsleben innerhalb des einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebiets diese Einheitlichkeit störende Hemmungen zu bereiten geeignet war. Nachdem aber mit der Auscheidung der Verkehrssteuern aus den Staatssteuerystemen und ihrer Überlassung an das Reich der Anfang gemacht war, lag es nahe, hierin auch mit solchen Verkehrssteuern fortzufahren, deren territoriale Verschiedenheiten an sich wohl zu ertragen, aber nichts weniger als ein Bedürfnis waren. Als dann die verbündeten Regierungen glaubten, dem Drängen des Reichstags auf Schaffung weiterer, die besitzenden Klassen vorzugsweise belastenden Reichssteuern nachgeben zu müssen, war es das nächstliegende, wenn man zu diesem Zwecke schon einmal in die Steuerysteme der Einzelstaaten eingreifen zu müssen glaubte, dasjenige Glied herauszunehmen, welches den dem Reiche überlassenen Vermögensverkehrssteuern nach Inhalt und Form am nächsten stand, ohne in einem notwendigen organischen Zusammenhang mit den die Grundlage der einzelstaatlichen und kommunalen Steuerysteme bildenden direkten Einkommen-, Vermögens- und Ertragsteuern zu stehen, die Erbschaftsteuer. Nicht so folgerichtig war dagegen der mit den einzelstaatlichen Lotterieregalen kollidierende Poststempel, die wenigstens in der vom Reichstage beschlossenen Gestalt die Eisenbahntarispolitik der Einzelstaaten hindernde Fahrkartensteuer, völlig folgewidrig die eine partielle Einkommen-, richtiger eine Ertragsteuer darstellende Reichsteuer auf die Vergütungen der Aufsichtsräte; auch die Reichsbesitz- (Vermögenszuwachs-) steuer bedeutete wenigstens 1913 eine unnötige Störung der Zirkel der Einzel-